

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

10. Jahrgang

17.01.2018

Nr. 1

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Planfeststellung für den Neubau der A 445 Werl / Nord bis Hamm / Rhynern von Bau-km 0-163,5 bis Bau-km 8+040,0 – Deckblattverfahren II – weitere Möglichkeit zur Äußerung	1
2	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Wahl eines Schiedsmannes für den Schiedsgerichtsbezirk II	4

Lfd. Nr. 1

Planfeststellung für den Neubau der A 445 Werl / Nord bis Hamm / Rhynern von Bau-km 0-163,5 bis Bau-km 8+040,0 – Deckblattverfahren II – weitere Möglichkeit zur Äußerung

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 6 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 14 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Zu den Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) und zu den entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange gehören:

- der Erläuterungsbericht, ein Übersichtslageplan und Lagepläne sowie ein Übersichtshöhenplan und Höhenpläne,
- ein Bauwerksverzeichnis,
- ein Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbspläne,
- eine schalltechnische Untersuchung,
- eine Luftschadstoffuntersuchung,
- eine Wassertechnische Untersuchung
- der landschaftspflegerische Begleitplan inklusive Erläuterungsbericht, Bestandsplan, Konfliktplan und einem Übersichtsmaßnahmenplan sowie die Artenschutzprüfung,
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ aus dem Jahr 2016
- Funktionsraumanalyse aus dem Jahr 2015
- Artenschutzprüfung Vögel und Amphibien aus dem Jahr 2016
- Artenschutzprüfung Fledermäuse aus dem Jahr 2016
- Kulturlandschaftliches Gutachten aus dem Jahr 2015
- Wasserrahmenrichtlinie aus dem Jahr 2016
- rein informativ: Umweltverträglichkeitsstudie aus dem Jahr 2002 (bestehend aus dem Erläuterungsbericht Teil A, landschaftlicher Teil, dem Erläuterungsbericht Teil B, städtebaulicher Fachbeitrag sowie dazugehörigen Karten)

Die im Deckblatt II behandelten und geänderten Teile der Maßnahme, einschließlich hiermit im Zusammenhang stehende Änderungsmaßnahmen am bestehenden

- Straßen-, Wege- und Gewässernetz und an Anlagen Dritter sowie
- Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

wirken sich auf das Gebiet der Städte Hamm und Werl aus. Folgende Gemarkungen und Flure sind betroffen:

Stadt Hamm:

- Rhynern, Flur 3
- Freiske, Flur 2, 3
- Osterflorich, Flur 1, 2, 3, 4, 5

Wallfahrtsstadt Werl:

- Budberg, Flur 1, 4
- Hilbeck, Flur 2, 3, 4, 6
- Sönnern, Flur 4
- Allen, Flur 4, 6

Die geänderten Planunterlagen – Deckblatt II - (Zeichnungen und Erläuterungen) lagen in der Zeit vom 22.05.2017 bis 21.06.2017 in den Städten Hamm und Werl zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Dazu konnte jeder bis spätestens zwei Wochen

Herausgeber und Verleger: Wallfahrtsstadt Werl, Der Bürgermeister, Hedwig-Dransfeld-Str. 23-23a, 59457 Werl (Tel. 02922-8000).

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Einzelexemplare sind im Rathaus Werl und bei allen Kreditinstituten im Stadtgebiet Werl sowie außerhalb der Ferienzeiten in den Kindergärten in den Ortsteilen Sönnern und Hilbeck kostenlos erhältlich.

Der Abonnementpreis beträgt bei Postbezug 25 € jährlich.

nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum *05.07.2017 einschließlich*, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertstr.1, 59821 Arnsberg, (Anhörungsbehörde) oder bei den Städten Hamm und Werl Einwendungen gegen die Planänderung schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Aufgrund einer zwischenzeitlichen Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes hätte die Einwendungsfrist jedoch einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist betragen müssen. Damals wurde jedoch nur eine Einwendungsfrist von 14 Tagen bekannt gemacht. Deshalb erhält nunmehr jedermann erneut die Gelegenheit, gegen die nochmals informatorisch ausliegenden Unterlagen einen Monat lang Einwendungen zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle damals eingelegten Einwendungen weiterhin Gültigkeit behalten und nicht erneut vorgetragen werden müssen.

Die geänderten Planunterlagen – Deckblatt II - (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen insofern **rein informatorisch** erneut vom **24.01.2018 bis 23.02.2018** in den Städten Hamm und Werl zur allgemeinen Einsicht wie folgt aus:

Stadt Hamm
Tiefbau- und Grünflächenamt
Technisches Rathaus
Gustav-Heinemann-Straße 10
59065 Hamm
Raum A 0.058 (Foyer im Erdgeschoss) / Raum A 0.001 (Bautechnisches Bürgeramt)

während der Dienststunden
montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie bei der

Wallfahrtsstadt Werl
Fachbereich III, Abteilung 61
Stadtplanung, Straßen und Umwelt
Hedwig-Dransfeld-Straße
59457 Werl
Raum C 208

während der Dienststunden
montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922-8000)

Die Planunterlagen und diese Bekanntmachung werden außerdem im Internet über die Homepage der Bezirksregierung Arnsberg sowie über das zentrale Internetportal im Sinne von § 20 UVPG (Homepage: www.uvp.nrw.de) zugänglich sein. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG); § 20 Abs. 2 S. 2 UVPG).

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 23.03.2018 (einschließlich)

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertstr.1, 59821 Arnsberg, (Anhörungsbehörde) oder bei den Städten Hamm und Werl Einwendungen gegen die Planänderung schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss gilt auch für das Verwaltungsverfahren.

Alle bereits im Rahmen der ersten Auslage des Deckblatts II (vom 22.05.-21.06.2017) eingegangenen Einwendungen behalten weiterhin Gültigkeit und müssen nicht erneut vorgetragen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen nur gegen das **Deckblatt II erhoben werden können. Einwendungen gegen die im Jahre 2011 und 2012 ausgelegten Planunterlagen sind nicht zulässig.** Dies gilt auch für die bereits 2011 ausgelegte UVS.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
9. Da das Straßenbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für weitere Informationen und Fragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 15.01.2018,

gez. Grossmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 2

**Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Wahl eines Schiedsmannes für den Schiedsbezirk II**

Gemäß Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 5 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.12.1992 in der zur Zeit gültigen Fassung mache ich hiermit den Namen und den Amtssitz des Schiedsmannes für den **Schiedsbezirk II** in der Wallfahrtsstadt Werl und die Namen und Amtssitze seiner Stellvertreter bekannt:

Schiedsamt: **Johannes Hennemann, Am Teekamp 22, Werl-Westönnen**
Stellvertreter: 1. Frank Debat, Schubertweg 13, Werl
2. Peter Lehmann, An der Ziegelei 28, Werl-Büderich

Die Stellvertretung für die übrigen Bezirke ist wie folgt geregelt:

Schiedsbezirk I (Westönnen):

Schiedsamt: Frank Debat
Stellvertreter: 1. Peter Lehmann
2. Johannes Hennemann

Schiedsbezirk III (Büderich):

Schiedsamt: Peter Lehmann
Stellvertreter: 1. Johannes Hennemann
2. Frank Debat

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 28.12.2017,

gez. Grossmann
Bürgermeister